



Betreff:

öffentlich

Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam im Historic Highlights of Germany e.V.

Einreicher: Fachbereich Kommunikation und Partizipation	Erstellungsdatum	15.10.2020
	Eingang 502:	16.10.2020

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
04.11.2020		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam wird ordentliches Mitglied des Historic Highlights of Germany e.V..

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Im Kontext des Tourismusmarketings der Landeshauptstadt Potsdam nimmt das Thema Auslandsmarketing eine bedeutende Position ein. Bereits in der Tourismuskonzeption 2025 der Landeshauptstadt Potsdam (17/SVV/0060) wird auf eine beschränkte internationale Bekanntheit Potsdams hingewiesen. Der Anteil ausländischer Gäste, die Potsdam besuchen, zeigt Entwicklungspotential. Als Lösungsansatz werden in der Tourismuskonzeption 2025 dazu folgende Maßnahmen formuliert „Steigerung der zielgruppenspezifischen Marktbearbeitung der ausländischen Märkte“ (vgl. TK 2025, Handlungsfeld Kommunikation und Vertrieb, Maßnahme Nr. 12) und „Kontinuierliche Netzwerkpflge u.a. Mitgliedschaft in Netzwerken als Basis für internationalen Austausch“ (vgl. TK 2025, Handlungsfeld Organisation und Kooperation, Maßnahme Nr. 12).

Mit einer formalen Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam im Verein Historic Highlights of Germany e.V. wird dem Thema Auslandsmarketing Rechnung getragen.

Ursprünglich als Zusammenschluss von 10 westdeutschen Städten im Jahr 1977 gegründet (damalige Bezeichnung: Die historischen Zehn) wurde der Verein als Historic Highlights of Germany im Jahr 1991 professionalisiert und umbenannt. Potsdam war bereits Mitglied in dieser Organisation und gehörte gemeinsam mit Rostock zu den ersten Mitgliedsstädten aus den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung. Aufgrund zahlreicher Umstrukturierungen und Reorganisationen des Themas Tourismus innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam gab es in der Vergangenheit mehrere Ein- und Austritte in den Verein. Die Austritte sind durch Auflösung bzw. Umwandlung touristischer Gesellschaften begründet. Ziel ist es nun, Kontinuität bezüglich der Mitgliedschaft in der Organisation Historic Highlights of Germany e.V. herzustellen. Die Kriterien für Mitgliedsstädte sind:

- Hochschulstädte mit 100.000 bis 500.000 Einwohnern
- mindestens 700 Jahre Stadtgeschichte
- Mix von Traditionsbetrieben und moderner (Ketten-) Hotellerie/Gastronomie
- Anbindung an Bahn- und Autobahnnetz

Die Ziele des Historic Highlights of Germany e.V. lauten:

- Förderung der Tourismus-Nachfrage
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Mitgliedsstädte im In- und Ausland
- Präsentation der touristischen Angebote in ausgewählten Märkten

Zur Erfüllung seiner Aufgaben auf ausländischen Märkten kooperiert der Verein u.a. mit der Deutschen Zentrale für Tourismus e.V., der Deutschen Bahn und dem UNESCO Welterbestätten Deutschland e.V. (Die Landeshauptstadt Potsdam ist hier ebenfalls Mitglied). Die Arbeit des Vereins fokussiert sich auf den sogenannten B2B Markt (Business to Business Markt), wobei schwerpunktmäßig die Märkte USA, China, Japan und UK bearbeitet werden. Durch die Mitgliedschaft im Verein ergeben sich für die Landeshauptstadt Potsdam positive Effekte, da die Bearbeitung ausländischer Märkte in der Gemeinschaft Synergien schafft. Eine Bearbeitung ausländischer Märkte durch einzelne Städte können nur sehr große Städtedestinationen leisten. Sitz des Historic Highlights of Germany e.V. ist in Trier.

Es wird vorgeschlagen, dass die Landeshauptstadt Potsdam ordentliches Mitglied im Historic Highlights of Germany wird. Die Mitgliedschaft soll zum 1. Januar 2021 beginnen.

Anlagen:

Satzung Historic Highlights of Germany e.V.

Beitragsordnung Historic Highlights of Germany e.V.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Mitgliedschaft der LHP im Historic Highlights of Germany e.V.

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 5750000 Bezeichnung: Förderung des Fremdenverkehrs.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan							
Ertrag neu							
Aufwand laut Plan	18.100	17.650	18.100	18.100	18.100	18.100	90.050
Aufwand neu	18.100	17.650	18.100	18.100	18.100	18.100	90.050
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-18.100	-17.650	-18.100	-18.100	-18.100	-18.100	-90.050
Saldo Ergebnishaushalt neu	-18.100	-17.650	-18.100	-18.100	-18.100	-18.100	-90.050
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Gemäß Beitragsordnung des Historic Highlights of Germany e.V. beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 250 Euro und die Werbekostenumlage 15.000 Euro zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Haushaltsmittel sind im aktuellen Doppelhaushalt 2020/2021 im Unterprodukt 5750000 geplant und stehen zur Verfügung.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

SATZUNG „HISTORIC HIGHLIGHTS OF GERMANY e.V.“

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- 1) Der Verein führt den Namen „HISTORIC HIGHLIGHTS OF GERMANY“ nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- 2) Sitz des Vereins ist Trier.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1) Zweck des Vereins ist die Betreuung im Tourismusbereich für Mitglieder und Kooperationspartner.

Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Tourismus-Nachfrage in die Mitgliedsstädte
- b) Gemeinsame Marketing-Aktivitäten zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Mitgliedsstädte im In- und Ausland
- c) Präsentation der touristischen Angebote der Mitgliedsstädte und der Kooperationspartner in ausgewählten Märkten

Aktivitäten im Rahmen der vorgenannten Aufgaben sind z.B.

- Herausgabe und Streuung von Printmedien
 - Schaltung von Anzeigen
 - Teilnahme an Fachmessen / Workshops
 - Akquisitionsreisen
 - Produktseminare für die Reiseindustrie
 - Beratung der Reiseindustrie bei der Tourplanung / Produktgestaltung
 - Studienreisen für Reiseveranstalter, Reisemittler, Reisejournalisten
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, u. a. durch ein Internet-Portal in mehreren Fremdsprachen
 - Kooperation mit Partnern der Reiseindustrie u. a. m.
 - Kundenansprache sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Marktsegment Kongresse, Tagungen, Seminare
 - Konsumentenkampagnen
- 2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben in ausländischen Märkten kooperiert der Verein mit der Deutschen Zentrale für Tourismus e.V. Darüber hinaus kann der Verein weitere Kooperationen eingehen.



- 3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie ist für die administrativen und organisatorischen Belange zuständig.
- 4) Der Verein kann mit Partnern im Sinne des Vereinszweckes kooperieren.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Dem Verein ist es gestattet, sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke Tochtergesellschaften zu errichten bzw. sich an solchen zu beteiligen.



§ 3 MITGLIEDSCHAFTEN

- 1) Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder.
- 2) Mitglieder können Städte oder stattdessen eine von den Städten legitimierte Tourismus-/Marketings-Organisation sein. Die Voraussetzungen/Kriterien für eine Mitgliedschaft sowie die Zahl der Mitglieder (Mitgliedsstädte) sind in einer Anlage zur Satzung definiert.
- 3) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 4) Für den Abschluss von Kooperationsverträgen ist ebenfalls Einstimmigkeit erforderlich.
- 5) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig. Das betroffene Mitglied entscheidet nicht mit.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder können die Beratung und Betreuung durch den Verein in allen Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabengebiet gehören, in Anspruch nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.



- 3) Die Mitglieder fördern die Arbeit und die Aufgaben des Vereins durch Anregungen und Vorschläge.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge und Werbekostenumlagen, die durch die Mitgliederversammlung festzusetzen sind. Näheres wie Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließende Beitragsordnung.
- 2) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerdem außerordentliche Umlagen beschließen.



§ 6 ORGANE DES VEREINS

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder in Textform (E-Mail) mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder in Textform (E-Mail) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden
 - Erstellung einer Geschäftsordnung des Vorstandes und Besetzung der Geschäftsstelle
 - Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers
 - Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer



- Beschlussfassung über den Haushalts-, Investitions- und Personalplan, Aufnahme von Darlehen und sonstigen Finanzierungsmitteln
 - Beschlussfassung über das Marketingkonzept und die Aktionspläne
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Errichtung von Beteiligungen an Unternehmen und Kooperationsverträge
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten
- 5) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann ein Mitglied seine Stimme auf ein anderes Vereinsmitglied schriftlich übertragen; maximal darf auf ein anderes Vereinsmitglied jeweils nur eine Stimme übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen.
- Die neue Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- 6) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann vom Vereinsmitglied auch schriftlich erteilt werden.
- 7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Kopie zuzusenden.



§ 8 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und dem Geschäftsführer, der keine Stimmberechtigung hat. Zu Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Geschäftsführers können nur natürliche Personen aus dem Kreis der Beauftragten oder Bevollmächtigten eines Mitgliedes gewählt werden. Der jeweilige Vorsitzende eines Ausschusses (vgl. § 9) ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- 2) In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Ausarbeitung des Haushalts-, Investitions- und Personalplans zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Marketingkonzepts und der Aktionspläne in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung



- Mitwirkung beim Abschluss von Kooperationsverträgen
 - Beratung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - Einstellung und Entlassung des für die Geschäftsstelle erforderlichen Personals
- 3) Im Übrigen bestimmt der Vorstand aus seinem Kreis einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
- 4) Weitere Fragen sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- 5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seiner Alleinvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch macht, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt. Andere Vorstandsmitglieder als der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer sind nicht vertretungsberechtigt.
- 6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit noch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt auf Verlangen eines Mitgliedes stets geheim. Eine En-Bloc-Wahl ist zulässig. Liegen die Voraussetzungen des Abs.1 Satz 2 für ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Geschäftsführers nicht mehr vor (Beauftragter oder Bevollmächtigter eines Mitgliedes), so scheidet dieses Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.



§ 9 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Mit der Beschlussfassung über die Einsetzung ist deren Zusammensetzung, deren Verfahrensweise und deren Zuständigkeit festzulegen. Den Ausschüssen können Vertreter der Mitglieder als auch Dritte bzw. Kooperationspartner des Vereins angehören. Der Vorstand kann diese Ausschüsse jederzeit abberufen.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFER

Für die Rechnungsprüfung werden zwei Personen aus dem Kreis der Beauftragten oder Bevollmächtigten der Mitglieder des Vereins gewählt. Für die Prüfung der Jahresrechnung bestimmt die Mitgliederversammlung einen externen Rechnungsprüfer (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), der die sach- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigt.





FORTY+
YEARS
of Excellence
40+

Historic Highlights of Germany e.V. · Max-Planck-Str. 14 · DE-54296 Trier

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Soweit das Vermögen des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen besteht, wird es nach Abzug der Auflösungskosten an die Mitglieder im Verhältnis der geleisteten Beiträge ausgezahlt.

§ 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung wurde am 15. September 1992 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister Lübeck in Kraft.



Satzung des Historic Highlights of Germany e. V., mit den beschlossenen Änderungen vom 03.05.2016

Historic Highlights
of Germany e.V.
Headquarters
Max-Planck-Strasse 14
DE-54296 Trier
info@historicgermany.com
www.historicgermany.com

Chairman: Hans-Albert Becker
CEO/Managing Director: Sascha Mayerer
Court of Registry: Wittlich VR 41269
VAT Reg. No.: DE172339189

Bank account:
Heidelberger Volksbank e.G.
IBAN DE64 6729 0000 0008 5623 00
SWIFT-BIC GENODE61HD1





FORTY+
YEARS
of Excellence
40+

Historic Highlights of Germany e.V. · Max-Planck-Str. 14 · DE-54296 Trier

Beitragsordnung

Historic Highlights of Germany e.V.



§1 FINANZIERUNG DES VEREINS

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Werbekostenumlagen.

§2 MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich € 250,--. Er sollte jeweils im ersten Kalendervierteljahr eines Geschäftsjahres geleistet werden.

§3 WERBEKOSTENUMLAGE

Die Werbekostenumlage beträgt jährlich € 15.000,-- zzgl. 19% Mehrwertsteuer. Er sollte jeweils im ersten Kalendervierteljahr eines Geschäftsjahres geleistet werden.

§4 SONSTIGE KOSTEN

Zur Deckung der Kosten für sonstige Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen beschließen. Dieser Beschluss hat einstimmig zu erfolgen.

§5 ZAHLUNGSVERZUG

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Angefangene Monate werden als voller Monat berechnet.

§6 VORBEHALT DER JÄHRLICHEN BUDGETFREIGABE

Der Mitgliedsbeitrag (§ 2) und die Werbekostenumlage (§ 3) unterliegen dem Vorbehalt der jährlichen Budgetfreigabe durch die jeweils zuständigen Stellen der Mitglieder (Städte).

